

Preisblatt 4

Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung

gültig ab 01.01.2022

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992 in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung bzw. dem mit der Stadt Eichstätt vereinbarten Konzessionsvertrag.

Lieferung an Tarifikunden	ct/kWh
für den ausschließlichen Verwendungszweck Kochen und Warmwasserbereitung	0,51
Sonstige Tariflieferungen	0,22

Lieferung an Sondervertragskunden	ct/kWh
Sondervertragskunden bis zu einem gemessenen Verbrauch pro Abnahmefall und Jahr von 5.000.000 kWh	0,03
Sondervertragskunden bei einem gemessenen Verbrauch pro Abnahmefall und Jahr von mehr als 5.000.000 kWh	keine Berechnung

Die obigen Preise werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben. Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer (z.Zt. 19 %).